

Preisordnung Nr. 558.
— Anordnung über die Preise für
Maschinen für die Bodenbearbeitung —
Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für Maschinen für die Bodenbearbeitung der Warenklasse 32 41 1 Gespannpflüge
- „ 32 41 2 Pflüge für Kraftbetrieb
- „ 32 41 3 Grubber und Kultivatoren
- „ 32 41 4 Eggen (Gespanneggen)
- „ 32 41 5 Traktoren-Eggen

werden von volkseigenen Betrieben die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise berechnet (s. Anlagen). Die Industrieabgabepreise gelten für alle anderen Betriebe als Herstellerabgabepreise und sind Höchstpreise.

(2) Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgaben und Verbrauchsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise gemäß Abs. 1 verstehen sich für den in den Preislisten aufgeführten Lieferumfang und gelten „ab Versandstation verladen“, ausschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Für alle Maschinen für die Bodenbearbeitung, Zusatzgeräte und Ersatzteile, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in den Preislisten dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt jährlich die Preislisten für Maschinen für die Bodenbearbeitung, Zusatzgeräte und Ersatzteile entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen.

Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Die Preise der Preisliste für Maschinen für die Bodenbearbeitung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Bei Erteilung des Prüfzeugnisses Güteklasse „S“ oder des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik erhöhen sich die Preise um 5%.

(3) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeichens (*A^w) gelten die Preise der Güteklasse *1^a.

(5) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berech-

nen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % betragen muß.

§ 4

(1) Die Fachhandelsspanne im Lagergeschäft für die in der Anlage 2 dieser Preisordnung aufgeführten Maschinen für die Bodenbearbeitung beträgt 25 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bei Belieferung von MTS, VEG, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und LPG darf eine Fachhandelsspanne im Lagergeschäft von 13 %, bezogen auf den Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis der Anlage 2, berechnet werden.

(3) Die Fachhandelsspanne für das Streckengeschäft beträgt für die in der Anlage 2 dieser Preisordnung enthaltenen Maschinen für die Bodenbearbeitung 4 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(4) Die Preisstellung des Fachhandels gilt „ab Lager des Fachhandels verladen“, ausschließlich Verpackung.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich § 2 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren sämtliche ihr entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
 Wunderlich
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 558

Maschinen für die Bodenbearbeitung (Traktorgeräte)

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Arbeitsbreite cm	Arbeitswicht cm	Reif kg	Industrie- gk DM
32 41 21 12	Schlepperbeetpflug DZ 25/2 Steckgreifer, Kopp- lungseinrichtung, Kombi-Vorschneider, zwei Satz Reserve- schare, ohne HVT, Stützrolle, Werk- zeugkasten	57	25	794	1320,—
32 41 21 14	Schlepperbeetpflug DZ 25/3 Steckgreifer, Kopp- lungseinrichtung, Kombi-Vorschneider, zwei Satz Reserve- schare, ohne HVT, Stützrolle, Werk- zeugkasten	85	25	924	1500,—